

Rudolf Bracht

Von: Rudolf Bracht <rudolf.bracht@dv-paderborn.de>
Gesendet: Dienstag, 12. Mai 2020 10:27
An: 'Rudolf Bracht'
Betreff: Ausfall Pflichtschießtermine im Zusammenhang mit Corona

Verehrte Bezirksschießmeisterin,
verehrte Bezirksschießmeister
im DV-Paderborn

An mich wurde die Frage heran getreten, ob aufgrund der Corona-Pandemie fehlende Pflichtschießtermine im Zusammenhang mit dem nachzuweisenden Bedürfnis zum Erwerb und auch Besitz erlaubnispflichtiger Schußwaffen gem. WaffG dies negative Auswirkungen darauf haben könnte.

Da ich diese Frage nicht selbst beantworten kann, habe ich mich an die zuständigen Stellen mit dieser Problematik gewandt.

Die Kreispolizeibehörde Paderborn als zuständige Waffenbehörde für den Kreis Paderborn hat mir dazu erklärt, dass

die fehlenden Zeiten für das bestehende Bedürfnis (Anmerk. von mir: für bereits vorhandene Waffen-neu geregelt im aktuellen WaffG) **nicht berücksichtigt (zeitlich begrenzter Wegfall des Bedürfnis) werden, sofern die anderen Zeiten der letzten 12 Monate keine Lücken aufweisen. Ggf. schaut man weiter zurück, z.B. 24 Monate.**

Das Bedürfnis für den Erwerb wird von den Verbänden und nicht von der KPB PB geprüft.

Was die Dauer der derzeitigen Situation angeht, kann nur spekuliert werden. Sicher ist, dass ein aktiver Sportschütze deutlich mehr Trainingstermine im Jahr nachweisen kann, als gefordert. Und das bereits ohne die Wettkämpfe. Es dürfte alles davon abhängen, wie lange die Ausfallzeiten sind. Für viele Vereine, die sich auf anderen Ständen eingemietet haben, wird es jedoch schwierig Termine nachzuholen. Die KPB PB geht daher davon aus, dass diese Zeiten wie bereits beschrieben, mit einem zeitlich begrenzten Wegfall des Bedürfnisses begründet werden und somit keine negativen Auswirkungen haben werden.

Die rot markierten Ausführungen sind Auszüge aus der Antwort der Kreispolizeibehörde Paderborn vom 11.05.2020. Wie die anderen Kreispolizeibehörden – sprich Waffenbehörden – (Lippe, Höxter, Soest, Gütersloh, HSK und Siegen) mit dieser Thematik umgehen werden, vermag ich nicht zu sagen.

Das Bedürfnis zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schußwaffen wird u.a. durch die verbandliche Bescheinigung dokumentiert. Diese wird im BHDS auf dem entsprechenden Antrag durch die Bundesgeschäftsstelle bescheinigt. Ich habe daher meine Anfrage zu den Ausfallzeiten unter Einhaltung des „Dienstweg“ an den BHDS gestellt. Hier bleibt abzuwarten, wann eine Antwort bei mir eingeht. Sollte ich diese bekommen werde ich dann nachberichten.

Unsere Handlungsempfehlung zur Nutzung von Sportstätten, hier Schießstände, sollte euch vorliegen. Falls nicht, wendet euch bitte zunächst an Eure Bezirksbundesmeister, oder eben an mich.

Bleibt bitte alle gesund und bis denne

Mit besten Schützengrüßen,

Rudolf Bracht
Diözesanschießmeister DV-Paderborn

**Bund der Historischen
Deutschen Schützenbruderschaften
Diözesanverband Paderborn e. V.
Ord.Nr. 50000**



Rudolf Bracht
(Diözesanschießmeister)
Begonienstraße 11
33154 Salzkotten
Telefon: 05258-5736
Mobil: 0171-4351631
E-Mail: rudolf.bracht@dv-paderborn.de
WEB: <http://www.dv-paderborn.de>